

# Der Bote vom Remsthal.

**Amts- & Intelligenz-Blatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.**

Der Bote vom Remsthal erscheint wöchentlich dreimal, nämlich: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet jährlich 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr., vierteljährlich 24 kr. Durch die Post bezogen kostet er aber jährlich 48 kr. mehr. Inserations-Gebühr nach Zeile und Raum 1 1/2 fr.

Dienstag,

N<sup>o</sup> 67.

21. Juni 1853.

**B** Mit dem 1. Juli 1853. beginnt ein neues Quartal des „**Boten vom Remsthal**“ und werden die resp. neuereintretenden Leser gebeten, ihre Bestellung darauf in Bälde abgeben zu wollen, um die Auflage darnach bestimmen zu können. — Bekanntmachungen aller Art (die Zeile zu 1 1/2 fr.) werden ihren Zweck um so weniger verfehlen, da der Remsthaler-Bote nicht nur in den Oberämtern Gmünd und Welzheim, sondern auch in den angränzenden Oberämtern, als Alen, Gaidorf, Schorndorf, Göppingen und Geislingen häufig gelesen wird. — Beiträge über Landwirtschaft, Gewerbe und Gemeinde-Einrichtungen werden stets mit Dank angenommen.

## Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

**G m ü n d & W e l z h e i m. — An die Gemeinderäthe.**

Zufolge höheren Auftrags wird der hienach beigezeichnete Aufruf den Gemeinderäthen hiemit mit dem Auftrag eröffnet:

- 1) denselben binnen der Frist von 8 Tagen zum zweitenmal in jeder Gemeinde auf ortsübliche Weise an die Bürgerschaft zu eröffnen;
- 2) auf den 1. Juli d.J. unfehlbar und bei Wartboten-Vermeidung sind Urkunden von den sämtlichen Gemeinderäthen unterzeichnet, dem Oberamte darüber vorzulegen, daß der Aufruf in der Gemeinde auf ortsübliche Weise bekannt gemacht wurde. — Den 16. Juni 1853. R. Oberamt Gmünd. R. Oberamt Welzheim.

Schemmel.

Heinz.

## **A u f r u f zur Anmeldung der aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersaz-Ansprüche.**

Nach dem Art. 7. des Gesetzes vom 24. August 1849, C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849, S. 488.), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersaz-Ansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersazansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des Königlichen Geheimenrathes die höchste Entschliefung erteilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der Königl. Ablösungs-Commission zu vollziehen sei: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und erteilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden und zwar:

1) Alle aus dem Lebens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten. Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht bloß das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß, sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen sein.

Hieher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848, S. 165.), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg.-Blatt von 1849, S. 181.), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Blatt von 1849, S. 485.) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Blatt von 1849, S. 480.), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staats-Kammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfünden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt sein, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1. genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sei, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1. ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reicheung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern, dergleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigten zu verstehen, welche auf Zehenten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehenten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inkorporirten oder inkamerirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent-, beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sei, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersazansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1. erwähnt sind; ebenso Rückersazansprüche wegen gereicher Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2. und 3.) Seitens der Zehent- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1., Ziff. 1. — 3. aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungs-Verfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Commissären, Oberämtern oder der Königl. Ablösungs-Commission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen sein. Bloß zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der Königl. Finanzverwaltung und der Königl. Hofdomänen-Kammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Beteiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungs-Verhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungs-Gesetz vom 23. Oktober 1848, §. 46., Zehentablösungsgesetz Art. 44., Ziff. 2.) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Commissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungs-Beamten nach Einleitung des Ablösungs-Verfahrens gemäß dem Art. 44. Ziff. 2. des Zehentablösungs-Gesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22. dieses Gesetzes vorgegebenen Rechts-Nachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungs-Verfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechts-Nachtheil eingetreten ist.

Wurden Rückersazansprüche bei den Ablösungs-Verhandlungen vorgebracht, so sind die Beteiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungs-Verfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhänge stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersazansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4. bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist veräußert, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersazansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfands-Büchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7. des Eingangs erwähnten Gesetzes.) So beschloffen in der Königl. Ablösungs-Commission.

Stuttgart, den 14. Dezember 1852.

**J e n e r.**

## **W e l z h e i m. — Aufforderung zur Anzeige der Hunde für das Jahr 1853 — 54.**

Unter Hinweisung auf die Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 7. Juni 1853, Reg.-Bl. Nr. 16.; die Hunde-Abgabe betreffend, ad. 3. L., welche von den Orts-Vorstehern wörtlich bekannt zu machen ist, werden die Hundebesitzer hiemit aufgefordert, ihre Hunde spätestens bis zum **15. Juli d. J.** bei dem zuständigen Ortssteuer-Beamten (Acciser) anzuzeigen.

Die Orts-Vorsteher haben noch überdies diese Aufforderung unfehlbar am 1. Juli d. J. in ihren Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und bei der Aufnahme nach Maßgabe jener Verfügung mitzuwirken.

Den Orts-Steuerbeamten wird der Bedarf an Tabellen und das Aufnahme-Protokoll des Vorjahrs demnächst zugestellt werden.

Den 20. Juni 1853.

Königl. Oberamt.

Königl. Kameralamt Lorch.

Heinz.

Gauf.

## **S m ü n d. — Bezirks-Wohlthätigkeits-Verein.**

Am nächsten

**Montag den 27. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,**

findet auf dem hiesigen Rathhaus eine Plenar-Versammlung des Vereins statt.

Die zur Verhandlung kommenden Gegenstände sind:

Rechnungs-Ablegung des verfloßenen Jahres,

Wahl eines neuen Ausschusses,

Organisation örtlicher Armen-Vereine.

Außerdem ist jeder Vortrag, der in das Gebiet des Armenwesens eingreift, willkommen.

Die Mitglieder des Vereins, und insbesondere die Abgeordneten der neugebildeten Orts-Armenvereine werden zu zahlreichem Erscheinen eingeladen.

Den 21. Juni 1853.

Für den Ausschuss:

der Vorstand: Oberamtmann **Schemmel.**

**W e l z h e i m.**

Gegen Gottlieb Steiner, Weber und Tagelöhner, früher Straßenknecht von Eselsbaldeu, ist der Gant erkannt. Es wird daher derselbe aufgefordert, von seinem Aufenthaltsorte binnen dreißig

Tagen Anzeige hieher zu machen, widrigenfalls ein Abwesenheits-Vertreter für ihn aufgestellt und mit diesem weiter verhandelt werden würde.

Den 14. Juni 1853.

Königl. Oberamtsgericht.  
**Hartmayer.**

Stadt Gmünd.

In der Gantsache des Webers Karl Hinterberger wird Samstag den 25. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, 1 zweistödiges Wohnhaus sammt Hofraum in der Waldstetter

Gasse, neben Peter Wagner, Brd. Verfich. Anschlag 600 fl., Gerichtl. Anschlag 600 fl., zum **zweiten u. letztenmal** im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht. — Den 14. Juni 1853.  
Gemeinderath.

**G m ü n d.**  
**Dritter und letzter Wohnhaus-Verkauf.**

Nachdem der Gläubiger-Ausschuss den zweiten Verkauf des in der Gantmasse des Defonomen Ignaz Scherr vorhandenen zweistöckigen Wohnhauses in der Sct. Leonhards-Vorstadt nicht genehmigt hat, kommt dasselbe nächsten

Montag den 27. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, zum **drittenmale** zum Verkauf, wobei bemerkt wird, daß bei demselben das Wohnhaus dem Meistbietenden ohne Weiteres zugeschlagen wird. Bis jetzt sind auf dasselbe 2200 fl. geboten.

Den 20. Juni 1853.  
Gemeinderath.

**G m ü n d.**  
Am Mittwoch den 22. d. M., Vormittags 8 Uhr, wird in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle

1) verkauft:  
das Heugras von circa 7/8 Morgen Wiesen in der Schablach, an der Wiese des Trogmegger Debler und dem Bettringer Bach gelegen;

2) verpachtet:  
der Ertrag der Weiden an den Ufern der Rems und des Josefsbachs auf weitere 6 Jahre;

3) veraffordirt:  
die Abfuhr des Gassenkehrichts auf das Jahr vom 1. Juli 1853.

Wozu Liebhaber eingeladen werden.  
Den 16. Juni 1853.  
Stadtpflege.  
Sahn.

**G m ü n d.**  
Am Freitag den 24. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, wird in dem Walde Lese Wald und Rothreis auf dem Altbuch im Schlage selbst, im Aufstreich gegen innerhalb 3 Wochen und vor der Abfuhr zu leistende Baatzahlung verkauft:

90 Alstr. sehr schöne, meistens buchene Scheiter, birkene Scheiter und Brügel, sowie 5700 Stück buchene und birkene Wellen.

Den 16. Juni 1853.  
Stadtpflege.  
Sahn.

Der Schuldienst in Ebersberg, D.A. Backnang, wurde am 7. Juni dem Lehrergehilfen Luz in Waldstetten übertragen.

**G m ü n d.** — Der Unterzeichnete hat an weiteren Beiträgen für die Leberschwemmen erhalten:

Collecte von der Gemeinde Waldstetten an baarem Geld 20 fl. 3 fr. Erlös aus 9 1/2 Eri. Dinkel und 1/2 Eri. Haber 7 fl. 37 1/2 fr. Färbermeister Reber von Leinzell 1 fl. Kirchenopfer von der Gemeinde Unterböbingen für Rechberghausen und Wäscheneuren 9 fl. Aus der Gemeindefasse Reichenbach 10 fl. Kirchen-Collecte aus der Pfarrei Täferroth und zwar: Täferroth 5 fl. 42 fr. 4 1/2 hl., Göggingen 3 fl. 48 fr., Lindach 5 fl. 36 fr. Pfarrer v. Sülzer 2 fl., Vikar Fleischmann 1 fl., A. M. 2 fl. 42 fr. Herrlichen Dank den Gebern! Oberamtmann Schimmel.

**G m ü n d.**  
**Holz-Verkauf.**

Die unterzeichnete Stelle verkauft am Dienstag den 21. Juni d. J., Abends 5 Uhr,

im Spitalwald Scheitler: 13 1/2 Klafter eichene Scheiter und Brügel, auch einige Haufen eichenes Reisfach.

Wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Den 16. Juni 1853.  
Hospital-Verwaltung.  
Kraus.

**G m ü n d.**  
**Holz-Verkauf.**

Die unterzeichnete Stelle verkauft am Mittwoch den 22. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Spitalwald Falkenberg auf dem Altbuch gegen baare Bezahlung vor der Abfuhr:

61 Alstr. buchene Scheiter und 14 Alstr. dito Brügel, Wozu man Kaufs-Liebhaber einladet. Zusammenkunft in der Falkenthalde.

Den 16. Juni 1853.  
Hospital-Verwaltung.  
Kraus.

**Dberbettringen.**  
**Zweiter Liegenschafts-Verkauf.**

Da bei dem am 6. Mai d. J., stattgehabten Liegenschafts-Verkauf des Speisewirths Feisel in Unterbettringen sich kein Liebhaber gezeigt hat, so kommt dessen Liegenschaft am

Freitag den 24. Juni d. J., Mittags 1 Uhr,

unter den bekannten Bedingungen, wie dieselben in Nr. 49. des Remsthal-Voten vom 3. Mai d. J. enthalten sind, wiederholt zum Verkauf.

Den 24. Mai 1853.  
Zur Beurkundung:  
Gemeinderath.  
vdt. Schultheiß  
Krieg.

**Untergröningen.**  
**Liegenschafts-Verkauf.**

Dem Anton Riet, Adlerwirth dahier, wird im Wege der Hülfsvollstreckung seine sämmtliche Liegenschaft, bestehend in:

einem dreistöckigen Wirthschafts-Gebäude mit eingerichteter Brauerei und Brantweinstrennerei, worunter 5 gewölbte Keller,

eine besonders stehende Scheuer beim Haus, 5 7/8 Mrgn. 26,2 Rthn. Wiesen, und 7 7/8 Mrgn. 5,3 Rthn. Acker,

am Montag den 27. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, zum dritten und letzten Mal im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Wozu die Liebhaber, Auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, auf hiesiges Rathhaus eingeladen werden.

Der Anschlag beträgt 2670 fl. Angebot 2200 fl.

Den 10. Juni 1853.  
Schultheißen-Amt.  
Unfried.

**G m ü n d.**  
**600 fl.** Pflegselder werden auf Jacobi gegen gesetzliche Güter-Versicherung ausgeliehen.

Näheres ertheilt die Redaktion.

**Waldstetten.**  
**30 fl. 55 fr.** Pflegschafts-Geld liegen gegen gute Versicherung zum Ausleihen parat bei Johann Stüb.

**Vermischte Anzeigen.**

**G m ü n d.**  
Mannheimer Wasser (Anis-Liquer) vorzüglich, per Schoppen 16 fr. bei A. Herlikofer.

**G m ü n d.**  
**Emmenthaler Käse**, bester Qualität, 1/4 K zu 6 fr., bei mehrere Pfund billiger, empfiehlt Conditior Zieher.

**G m ü n d.**  
Es vermisst Jemand zwei neue grünseidene Regenschirme mit Griffen von Horn

und in den einen mit schwarzer Seide ein W. eingenäht.

Wer Auskunft darüber geben könnte, wird höflich gebeten, Anzeige davon zu machen bei der Redaktion.

Geißlingen. Unser Musikfest fiel glänzend und zu allgemeinem Beifall aus. Leider haben sich die Gesellschaften von Göppingen und Gßlingen nicht betheilig, was seinen Grund in der schlechten Witterung der vorigen Woche haben mag. Das Fest selbst war vom herrlichsten Wetter begünstigt und von allen Seiten strömten Theilnehmer der Stadt Geißlingen zu. Es mögen wohl 3000 Personen auf dem ausgezeichnet großen und ganz geeigneten Festplatze zugegen gewesen sein.

Die Blechmusik von Gmünd zeichnete sich durch die gute Auswahl ihrer Stücke sowohl, als auch durch die präcise und gute Ausführung derselben aus, nicht minder waren aber auch die Leistungen der Gesellschaften von Wiesenstaig und Geißlingen zu bewundern, die ebenso nur Staunen erregen konnten.

Im nächsten Jahre soll das Fest in Gmünd stattfinden. Herr Hartmann dirigirte das Ganze vortrefflich.

**G m ü n d.**  
Von ca. 6 Morgen. Wiese habe ich das Heugras unterhalb der Kunstmühle zu verkaufen.

Wittwe U. Gfrereis.

**G m ü n d.**  
**Logis zu vermietthen.**

Die zweite Etage in meinem Hause in der Kappelgasse habe ich bis Jacobi oder Martini zu vermietthen.

Deibele, Kaufmann.

**Rechberg.**  
**Holzschub-Verkauf.**

Bei dem Unterzeichneten können Holzschuhe und Kaloschen jeder Art, von grober und feiner Gattung, roh oder schwarzlackirt, mit oder ohne Lederbesetzung, mit Pelzausfütterung und Sohlenbesetzung durch Filz, zu den billigsten Preisen, das Paar von 12 fr. bis 1 fl., im Einzelnen wie in größeren Lieferungen bezogen werden.

Da die Holzschuhe schon für eine Menge von Handwerkern, Dienstboten und Tagelöhnern, überhaupt aller Derer, welcher Handthierung eine starke Abnutzung der Lederschuhe mit sich bringt, und ebenso die Kaloschen sich als ein treffliches Schuhmittel gegen Feuchtigkeit und Nässe erprobt haben, so empfehle ich mich zu zahlreichen Bestellungen, denen bei Einzelbestellungen das Längemaß des Fußes von der Ferse bis zur Zehnpitze beigelegt werden muß.

Den 16. Juni 1853.  
Holzschuh-Fabrikant  
Anton Buohler.

**Unterbettringen.**  
Unterzeichneter sucht noch ein Quantum **Malz** zu kaufen.  
Dshenwirth Maier.

**G m ü n d.**  
Es werden **800 fl.** aufzunehmen gesucht, wofür 1/5 von einem großen Gebäude und 2/5 in ausgezeichneten guten Gütern, bester Lage, gerichtlich versichert werden können. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

**G m ü n d.**  
Auf ein Anwesen im Brandversicherung-Anschlag zu 4500 fl. werden **1500 fl.** aufzunehmen gesucht, der Zins würde Vierteljährlich pünktlich bezahlt. Näheres ist zu erfragen bei der Redaktion.

## Praktisches. Von den Fildern.

Ueber die starken Auswanderungen, das Fort- und Unterkommen und die Ueberfahrt der Auswanderer, besonders derjenigen, welche entweder auf Kosten der Gemeinden auf möglichst wohlfeile Weise spedirt werden, oder kaum noch die eigene Mittel haben, um über See in das neue Land zu kommen, wurde schon so viel geschrieben und gesagt, daß eine weitere Warnung für die Auswanderer nur eine Wiederholung und in den Wind gesprochen wäre, indem Unglücksfälle und die Behandlung auf den Schiffen besonders über England, welche nicht nur von vielen Ausgewanderten, sondern auch in öffentlichen Blättern angezeigt wurden, ebenso wenig zur Warnung dienen, als sich ein Bergmann abhalten läßt, in einen Schacht zu gehen, der seine Spalten schon zum Einsturz öffnet.

In neuester Zeit reist aber ein Uebel, das man nebenbei Gemeinheit nennen könnte, ein, welchem leichter als der Auswanderungslust, von Obrigkeit wegen begegnet werden kann, da es meist den Agenten zur Last fällt, und darin liegt, daß sich solche Herren nicht schämen, von Ort zu Ort zu laufen, wo sie vermuthen, daß Auswanderungslustige Personen wohnen, solche aufsuchen oder in die Wirthshäuser, und, wie die Sage geht, zum Vorsteher oder gar aufs Rathhaus kommen lassen und ihnen die Ueberfahrts-Akkorde, welche sie abzuschließen beabsichtigen, aufs Vortheilhafteste, und die Reise als die herrlichste im Vollauf vorpiegeln, um sie in ihr Netz zu fangen und dadurch den Nutzen in ihren Beutel zu bekommen.

Bei solcher Menschen-Jägeri sind denn natürlich auch Mäcker thätig; in den Wirthshäusern wird gehörig eingeschminkt, um Muth und Lust einzulösen, bis die Contrakte abgeschlossen sind.

Da, wo hie und da Ausgewanderte entweder in Geschäften oder auf Besuch ins Vaterland zurückkommen und nach einiger Zeit wieder nach Amerika reisen, schließen sich häufig ganze Karavane von Emigranten an, in der Hoffnung, da diese den Weg und das Uebrige schon wissen, desto besser ins fremde Land zu kommen.

Dieses mag wohl etwas für sich haben, sofern der zurückgekehrte Landsmann ehrlich und von gutem Charakter ist, weil er sich wirklich einige Erfahrung gesammelt haben kann. Von einem solchen Reisenden hängt dann natürlich die Bestimmung des Weges und der Ueberfahrts-Akkorde einzig und allein ab, was die Agenten und ihre Helfershelfer wohl wissen, und sich alle Mühe geben, einen solchen wichtigen Mann zuerst auf ihre Seite zu bekommen, indem sich dann die ganze Karavane, welche er übers Meer führen will, nach demselben richten und die Verträge bei demjenigen Agenten abschließen muß, den er sich gewählt hat, oder vielmehr der ihn gewonnen hat, und bei einer bedeutenden Zahl von Auswanderer kann wohl möglich ein solcher Zugführer auf eine gebührende Honorar von Seite des Agenten oder auf freie Ueberfahrt für seine Person, sich Rechnung machen. Es wäre daher am Platze, daß die Agenten gehörig überwacht, solche Umtriebe nicht geduldet, sondern streng gestraft, und die Agenturen abgenommen und Männern übergeben werden, welche abwarten bis Auswanderer zu ihnen freiwillig kommen und sie nicht auf jede Weise anzuperven trachten u. u.

Stuttgart, 17. Juni. (St.A.) In der K. Malerei im Park Rosenstein wurde ein Stierkalb (Bastard vom Holländer- und Limburger-Stamm) geboren, welches einige Stunden nach der Geburt 140 Pfund gewogen hat; dasselbe ist 4 Fuß lang, 3 Fuß 2 Zoll hoch, sein Leib unmittelbar hinter den Vorderfüßen gemessen, hat einen Umfang von 3 Fuß 2 1/2 Zoll und der Umfang eines Vorderfußes, über das Kniegelenk gemessen, beträgt 1 Fuß und eines Hinterfußes 1 Fuß 2 1/2 Zoll.

Stuttgart. Der St.A. enthält eine Uebersicht der im Jahr 1852 durch die Mannschaft des Landjägerkorps ergriffenen und eingelieferten Personen. Die Zahl derselben beträgt 33,336,

nämlich 1 Mörder, 23 Räuber, 18 Brandstifter, 2659 Diebe, 14 Wilderer, 12 Deserteure, 4 entwichene Kriegsdienstpflichtige, 3013 Landstreicher, 12,953 Bettler und 14,639 sonstige Gesezes-Uebertreter, und kommen davon auf den Jarckreis: 1 Mörder; — 6 Räuber; — 827 Diebe; — 7 Wilderer; — 630 Landstreicher; — 4239 Bettler; — und 2388 sonstige Gesezes Uebertreter.

Ulm, 17. Juni. (Schwäb. Z.) Es gibt Leute, welche das Unglück, das die Ueberschwemmung vom 12. Mai angerichtet, kleiner darstellen möchten, als es gewesen ist, und die nun meinen, der Schaden sei durch die bereits eingegangenen Unterstützungsgelder beinahe gedeckt. Man liest nun aber in der Schrift: „Das Gewitter am 12. Mai,“ daß der Schaden für die einzelnen Bürger, abgesehen von den Communal-schäden, nach geringer Schätzung ungefähr 260,592 fl. beträgt, nämlich: Göppingen 50,346 fl., Faurndau 49,200 fl., Ebersbach 47,000 fl., Uihingen 41,950 fl., Jebenhausen 22,223 fl., Reckberghausen 18,851 fl., Reichenbach 16,000 fl., Zell 7,259 fl., Birenbach 3,880 fl., Bartenbach 2,345 fl., Krettenhof 1,538 fl. Die Unterstützungsgelder aber belaufen sich jetzt auf 36,000 fl., decken also nicht einmal den siebenten Theil der Beschädigung.

Paris, 16. Juni. (D.V.) Dem „Fr. J.“ wird geschrieben, daß die Herren Polen in diesem Augenblicke eine Adresse an den Sultan unterzeichnen und für die Türkei Gut (?) und Blut zu opfern sich bereit erklären. Es heiße in der Adresse: „Wir erinnern an die Prophezeiung eines alten Patriarchen der Ukraine, daß Polen an dem Tage frei sein werde, wo die ottomanischen Koffe aus den Wassern der Weichsel trinken werden.“ Diese Adresse soll bereits von sehr vielen Unterschriften bedeckt sein und die nächste Woche abgehen (!). Die Türkei wird sich hoffentlich nicht diese Ruthe auf den Rücken binden. Die „Aff. Nat.“ berichtet ihrerseits, daß auch die Herren Kossuth und Mazzini seit 14 Tagen ihre Rundreisen wieder angetreten haben.

### Neuestes:

München, 18. Juni 10 1/2 Uhr. (Schwäb. Z.) Himmel und Wasser scheinen sich vereinigen zu wollen, um die Vorstadt Au in den Fluthen zu begraben. Heute in der Frühe um 4 1/2 Uhr ging das Wasser schon sehr hoch, da fing es um 7 Uhr mit ungeheurer Schnelligkeit zu steigen an, und zwar so, daß schon um 7 1/2 Uhr die äußeren Häuser an der Isar unter Wasser standen. Um 9 Uhr waren alle Häuser unter Wasser, die große Straße war an einigen Stellen nicht mehr zu passieren, das Vieh mußte aus den Ställen getrieben werden und wurde nebst den Habseligkeiten in die Häuser auf der Anhöhe gebracht. Während dessen stiegen die Wogen noch immer. — Die Isar ist, 3 Uhr Nachmittags, noch immer im Wachsen. Auch die Eisenbahn soll durch Ueberschwemmung beschädigt sein. So eben fällt wieder Regen in Strömen. — Man sieht leider noch weitem Nachrichten von schauderhaften Verwüstungen entgegen, die das entfesselte Element in den Niederungen Bayern's in den jüngsten Tagen angerichtet hat.

Paris, 16. Juni. Kaiser Napoleon führte in den zwei Kabinettsräthen, die seit Empfang der letzten russischen Note gehalten wurden, eine sehr feste Sprache, so daß zwei Minister, die bisher für die äußerste Nachgiebigkeit gegen Rußland waren, sich zur Ansicht der Mehrheit bekehrten hätten.

Aus Smyrna wird geschrieben, daß dort in Folge der kritischen Aspekten für die orientalische Frage eine große Gährung bestehe und von griechisch-russischen Emisären auf alle Weise genährt werde. Diese Stadt, das Hauptemporium des Levantehandels, ist reichlich zu zwei Dritttheilen von Griechen bewohnt und zwar Inselgriechen, in welchen der Geist der alten Nationalität bei weitem mächtiger lebt und wirkt, als in denen des Festlandes. Das Ende der türkischen Herrschaft in Europa wird als eine Vorherbestimmung des Schicksals, als ein Kesmet, wie es der Muselman nennt, mehr und mehr zum allgemeinen Glauben, und es ändert daran nichts, ob die Russen mit stürmender Hand in Konstantinopel einziehen, oder ob die Pforte das nur in der Form veränderte Ultimatum annimmt und damit ohne Kampf ihren eigenen Untergang besiegelt. Zwar soll Reschid Pascha gesagt haben: „Wir haben Stambul mit den Waffen genommen, mit den Waffen wollen wir es auch verlieren.“ — In Scio (8. Juni) herrschte unter den türkischen Bewohnern große Furcht vor einem Krieg mit Rußland.